

**Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe  
über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung vom 25.09.2007 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Odachlosenunterkünften vom 26. Oktober 1993, zuletzt geändert am 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001), beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt. Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch den/die Eingewiesene(n) oder durch Verfügung, die dem/der Betroffenen den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt, weil Obdachlosigkeit im polizeirechtlichen Sinne nicht mehr vorliegt bzw. Selbsthilfe zumutbar ist.

2. In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Ohne Einwilligung des Benutzers/der Benutzerin ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. der Stadt die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen bzw. ein Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Wohnraum beendet wird,

3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,
4. der Benutzer/die Benutzerin Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein/ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erfolgen muss,
5. der Benutzer/die Benutzerin mit mehr als zwei Monatsbeträgen der Nutzungsgebühr oder Nebenkosten im Rückstand ist.

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen täglich 5,10 € für die eingewiesene Person. Bei Unterbringung von Einzelpersonen im Einzelzimmer beträgt die Gebühr täglich 7,70 €. Bei Ehepaaren oder Eltern mit Kindern beträgt die Benutzungsgebühr für die zweite und jede weitere Person des Familienverbandes täglich 1,50 €. Nebenkosten für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität werden nicht erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer/die Benutzerin der zugewiesenen Räume und Nutzungsflächen. Mehrere Benutzer/-innen haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft. Sie endet mit dem Tag des Auszugs.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 oder 2 vollständig zu entrichten.

(5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind monatlich jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig.

4. An § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die Stadt wird das Benutzungsverhältnis auch dann beenden, wenn der Benutzer/die Benutzerin die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr als ausschließliche Unterkunft benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung seines/ihres Hausrates verwendet.

5. Folgende Regelung wird als § 6 eingefügt:

### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer/-innen haften vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/-innen einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen/Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

### **Artikel 2**

Die gem. § 4 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften als deren Bestandteil geltende Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**§ 1 a**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(3) Die vom Benutzer/der Benutzerin ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Beauftragten der Stadt sowie die jeweiligen Hausverwalter/-innen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Insbesondere bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Besuche sind nur in der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 21:00 Uhr zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt von nicht in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen in sämtlichen Räumen nicht gestattet.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6**

Die zugewiesenen Unterkünfte sind von den Bewohnern/Bewohnerinnen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Abfälle sind von den Benutzern/ Benutzerinnen in den bereitgestellten Abfallbehältern unter Beachtung der städtischen Abfallentsorgungssatzung in der jeweilig gültigen Fassung zu entsorgen. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht entsorgt werden.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7**

Den Benutzern/ Benutzerinnen ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen,
2. Strom oder Wasser an Personen abzugeben, die keine Benutzer/ Benutzerinnen sind, oder solchen Personen die Benutzung der Sanitäreinrichtungen, insbesondere der Duschen, zu gestatten,
3. Schilder (ausgenommen der üblichen Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
4. in der Unterkunft ein Tier - gleich welcher Art und Größe - zu halten,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
6. Entsprechende Genehmigungen können jederzeit zurückgenommen werden, sofern es zu Störungen oder Gefährdungen der anderen Hausbewohner/-innen kommt.

5. § 13 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Im gesamten übrigen Satzungstext und in der übrigen Benutzungsordnung werden die Begriffe „Benutzer“, „Bewohner“ und „Besucher“ sowie die auf diese Begriffe Bezug nehmenden Worte - jeweils getrennt durch einen Schrägstrich - um die weibliche Endung bzw. Form ergänzt.

### **Artikel 4**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.